

Satzung des CDU Kreisverbandes Delmenhorst

Die Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU) will das öffentliche Leben im Dienst des Deutschen Volkes und Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

Erster Abschnitt Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 Gebiet

Der CDU-Kreisverband Delmenhorst umfasst das Gebiet der Stadt Delmenhorst. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen dieses Gebietes, soweit sie nicht durch Satzung und Gesetz einem übergeordneten Verband übertragen sind.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU Kreisverband Delmenhorst).

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Delmenhorst.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten und in die Partei aufgenommen werden, wenn nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Wohnsitz begründet war und seit einem Jahr vor der Aufnahme eine Mitarbeit als Gast in der Partei erfolgte.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereiches der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

(4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Lehnt der Kreisvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb dieser Frist ab, gilt dies als Annahme des Antrags.

(5) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(6) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der/die Bewerber/in berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Zugang der Mitteilung der Ablehnung, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Nur Mitglieder können in Organe und Parteigremien gewählt und als Kandidaten/innen für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen.

Die Inhaber/innen von Parteiämtern und Mandaten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der CDU zu entrichten. (Siehe Anhang)

(4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist. Spätestens drei Monate nach Zahlungsverzug ist dem Mitglied eine Rechnung zu übersenden. Es wird ergänzend auf die Regelungen des im Anhang aufgeführten Finanzstatutes verwiesen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen sind.

(2) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird vier Wochen nach Zugang wirksam.

(3) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen des Zahlungsverweigerungs die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Nach Ablauf der in der 2. Mahnung gesetzlichen Frist ist dem ausgeschiedenen Mitglied die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied können von dem Vorstand des zuständigen Stadtbezirksverbandes/Ortsverbandes beim Kreisvorstand beantragt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann auch von sich aus tätig werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Enthebung von Parteiämtern

d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Die Ordnungsmaßnahmen sind dem/der Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung in einem Einschreibebrief mit Rückschein mitzuteilen und zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Parteigericht des Kreisverbandes eingelegt werden. Der Widerspruch hat eine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist und dadurch eine parteischädigende Wirkung eingetreten ist.

(3) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitglieds ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

a) zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereiches der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;

c) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

d) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;

e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;

f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

(4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Vorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Der Antrag ist über den Kreisvorstand zu stellen. Er befindet darüber, ob er den Antrag an das Parteigericht weiterleiten oder es bei einer Ordnungsmaßnahme bewenden lassen will.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.

Dritter Abschnitt

Organe des Kreisverbandes

§9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand

§ 10 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.

(2) Dem Kreisparteitag gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes an.

(3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor dem Kreisparteitag zur Post gegeben ist.

(4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, einberufen werden, wenn

- a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
- b) der Kreisvorstand es beschließt,
- c) mehr als 1/3 der CDU-Mitglieder oder die Vorstände von drei Stadtbezirksverbänden es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangen.

§ 11 Aufgaben des Kreisparteitages

(I) Aufgaben des Kreisparteitages sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung;
- b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer/innen in jedem 2. Kalenderjahr;
- c) Wahl des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren;
- d) Gründung von Stadtbezirks- und Ortsverbänden;
- e) Beschlüsse über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet;
- f) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes;
- g) jährliche Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstandes;
- i) Wahl der Delegierten für die Parteitage und anderer Gremien der Partei;
- j) Verabschiedung der Beitrags- und Finanzordnung;
- k) Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Kreisvorstand zu genehmigen. Es kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) zwei Stellvertretern/innen;
- c) dem/der Schatzmeister/in;
- d) vier Beisitzern/innen.
- e) einem/einer Schriftführer(in)

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an:

- a) die Bundes- und Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes sowie der Europabgeordnete;
- b) die Ober-/Orts-/Bürgermeister/innen, sofern sie der CDU angehören;
- c) der/die Kreisgeschäftsführer/in
- d) der/die Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion oder ein(e) gewählter(e) Stellvertreter(in).
- e) Mitglieder des Verwaltungsvorstandes der Stadt Delmenhorst, sofern sie der CDU angehören.

(3) Dem erweiterten Kreisvorstand gehören an:

- a) die Vorsitzenden der Stadtbezirks-/Ortsverbände oder ein(e) gewählter(e) Stellvertreter(in).
- b) die Vorsitzenden der Vereinigungen oder ein(e) gewählter(e) Stellvertreter(in).
- c) Funktionsträger / Vorsitzende auf Bundes – und Landesebene, sofern sie dem Kreisverband angehören, sowie der / die den Kreisverband betreuende Bundestags – und Landtagsabgeordnete

(4) Der Kreisvorstand kann eine der unter §12 (1) genannten Personen zum Presseverantwortlichen und eine weitere zu dessen Stellvertreter(in) bestimmen.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes, des erweiterten Kreisvorstandes und der/die Kreisgeschäftsführer/in können an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreis bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

(6) Der gewählte Kreisvorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird von dem / der Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Vorstandssitzung zur Post gegeben ist.

(7) Der gewählte Kreisvorstand tritt mindestens einmal pro Jahr mit den unter (3) genannten Personen zusammen. Er wird von dem / der Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Vorstandssitzung zur Post gegeben ist.

§ 13 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte.
- (2) Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages
 - b) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Aufstellung des Jahresberichtes
 - d) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
 - e) Einleitung von Ausschlussverfahren
 - f) Zusammenarbeit mit der CDU-Fraktion des Stadtrates, den Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten
 - g) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
 - h) Mitgliederwerbung
 - i) Berufung des/der Kreisgeschäftsführers/in
 - j) Verabschiedung einer Aufgaben- und Geschäftsverteilung für den Kreisvorstand

§ 14 Vertretung des Kreisverbandes

Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Kreisvorsitzende/n oder einen/eine der Stellvertreter/innen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem/der Kreisgeschäftsführer/in vertreten.

§ 15 Vereinigungen

- (1) Im Kreisverband Delmenhorst können folgende Vereinigungen bestehen:
 - a) Junge Union Deutschlands
 - b) Frauen-Union der CDU (FU)
 - c) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
 - d) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU (KPV)
 - e) Mittelstandsvereinigung der CDU und CSU (MIT)
 - f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV)
 - g) Senioren-Union der CDU (SU)
 - h) Schüler-Union
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Die Vereinigungen und die Stadtbezirksverbände haben den Kreisvorstand
 - a) über ihre Arbeit laufend zu berichten,

b) den Kreisvorstand über alle Termine, Vorstandssitzungen, Veranstaltungen usw. zeitgerecht zu informieren.

§ 16 Arbeitskreise

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes, der Fraktion, der Stadtbezirks - /Ortsverbände und der Vereinigungen können vom jeweiligen Kreisvorstand Arbeitskreise gebildet und aufgelöst werden. Der Kreisvorstand bestimmt die Aufgabengebiete. Vorschläge zu möglichen Aufgabengebieten / Themen können jedoch auch von der Fraktion, den Stadtbezirks -/Ortsverbänden und den Vereinigungen eingebracht werden.

(2) Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter/innen und die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Kreisvorstand berufen.

(3) Die Beschlüsse und Protokolle der Arbeitskreise sind unverzüglich an den Kreisvorstand und die Stadtratsfraktion zu richten und dürfen nur mit einvernehmlicher Zustimmung beider Vorstände veröffentlicht werden.

Vierter Abschnitt Kreisparteigericht

§ 17 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Außerdem sind drei Stellvertreter/innen zu wählen. Der/die Vorsitzende und sein/e Vertreter/in müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder und Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder eines Parteivorstandes, eines anderen Parteigerichts sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensvorschriften und der Rechtsmittel.

Fünfter Abschnitt Untergliederung des Kreisverbandes

§ 18 Stadtbezirks-/Ortsverbände

Der Kreisverband gliedert sich in Stadtbezirks- und Ortsverbände. Für sie gelten die Vorschriften *dieser* Satzung, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen sind.

§ 19 Stadtbezirksverbände

(1) Die Mitglieder in einem oder mehreren Stadtteilen können einen Stadtbezirksverband bilden.

(2) Über die Gründung eines Stadtbezirksverbandes, die Festlegung und Änderung seiner Grenzen entscheidet der Kreisparteitag.

(3) Mitglieder der Stadtbezirksverbände sind diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes, die im Gebiet des betreffenden Stadtbezirksverbandes wohnen oder dort ihren Arbeitsplatz haben. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann durch Beschluss des Kreisvorstandes auch die Mitgliedschaft in einem anderen Stadtbezirksverband zugelassen

werden, soweit dadurch die Interessen der betroffenen Stadtbezirksverbände nicht beeinträchtigt werden. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Stadtbezirksverbände anzuhörend

(4) Die Stadtbezirksverbände haben insbesondere die Aufgabe,

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU einzutreten und Mitglieder zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten.
- c) die Beschlüsse der übrigen Ebenen der Partei in den Stadtbezirken umzusetzen,
- d) in Wahlkämpfen auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes mitzuwirken.

(5) Organe der Stadtbezirksverbände sind:

- a) die Stadtbezirksversammlung und
- b) der Stadtbezirksvorstand

(6) Die Stadtbezirksversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Stadtbezirksvorstandes;
- b) Beschlussfassung über Anträge an den Kreisverband oder die Ratsfraktion
- c) Die Stadtbezirksversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen auf Beschluss des Stadtbezirksvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, wobei die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben sind.

(7) Der Stadtbezirksvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) einem/einer Schriftführer/in
- d) maximal fünf Beisitzern

Die zum Stadtbezirksverband gehörenden Mitglieder der Ratsfraktion (Ortsratsfraktion) oder für den Stadtbezirk in den Rat gewählte Personen aus anderen Stadtbezirken gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an und sollten an allen Veranstaltungen des Stadtbezirks teilnehmen.

Der Stadtbezirksvorstand wird für zwei Jahre gewählt.

(8) Der Stadtbezirksvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung öffentlicher Bürgerversammlungen sowie der Stadtbezirksversammlung;
- b) die Berichterstattung an den Kreisverband über die Arbeit des Stadtbezirksverbandes;
- c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach vorheriger Absprache mit dem Kreisvorstand.
- d) den Kreisvorstand über alle Termine, Vorstandssitzungen, Veranstaltungen usw. zeitgerecht zu informieren.

§ 20 Ortsverbände

(1) In den Stadtbezirksverbänden können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens sieben betragen.

(2) Über die Abgrenzung und Gründung der Ortsverbände beschließt der Kreisvorstand.

(3) Organe der Ortsverbände sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Ortsverbandsvorstand

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Ortsverbandsvorstandes

b) Entlastung des Ortsverbandsvorstandes

c) Beschlussfassung über Anträge zu kommunalen Angelegenheiten im Bereich des Ortsverbandes.

(5) Der Ortsverband setzt sich zusammen aus:

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c) einem/einer Schriftführer/in

d) maximal fünf Beisitzern

Der Ortsverband wird für zwei Jahre gewählt.

(6) Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes:

a) Einberufung der Mitgliederversammlung

b) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Kommunalpolitik

c) Mitgliederwerbung und -betreuung

d) Wahlkampfführung nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreisverbandes

Sechster Abschnitt Verfahrensvorschriften

§21 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er /sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.

(4) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 22 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) In allen Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass einer anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangt.

(3) Die Wahlen der Mitglieder der Organe sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z.B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines/einer Kandidaten/in gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als die der Funktion nach zu Wählenden, sind ebenfalls ungültig. Sind nur zwei oder drei Personen zu wählen, so genügt das Ankreuzen von einer Person, bzw. zweier Personen. Wenn nicht mehr Kandidaten/innen zur Verfügung stehen als Positionen zu besetzen sind, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein auf dem Stimmzettel erfolgen.

(4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Wenn die erforderliche Mehrheit im I. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten/innen mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein/eine Kandidat/in mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmenzahl zwei oder *mehr* Kandidaten/innen mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten/innen alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.

(6) Sollte nach einer Stichwahl kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt worden sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl.

(7) Erhalten mehr Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten/innen mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

Siebenter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 23 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonderen hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beantragt werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatutes und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU.

§ 24 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Kreisparteitages geändert werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit Datum des Kreisparteitages vom 27.06.2008 beschlossen und in Kraft getreten und vom Landesverband Oldenburg genehmigt worden.

Finanzstatut

1. Der Kreisverband finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger/innen
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung des in der Beitragsordnung der Bundespartei festgelegten Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt sich nach der Tabelle zur Selbsteinschätzung der Beitragshöhe der Bundespartei. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt im Regelfall 5,00 €. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag vom Kreisvorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Beiträge sind Bringschulden.

3. Kommunale Mandatsträger/innen führen gemäß § 8 Abs. 3 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen monatlich mindestens 15 % ihrer Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Tagegelder an den Kreisverband ab. Abweichende Regelungen kann der Kreisvorstand festlegen. Hauptamtliche kommunale Mandatsträger (Landräte / OB / BM / SGBM / Wahlbeamte) führen gemäß § 8 Abs. 3 c der Finanzordnung der CDU Niedersachsen einen monatlichen Sonderbeitrag von 5% ihres Eingangsgrundgehaltes an den Kreisverband ab.

4. Spenden fließen dem Kreisverband zu.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und Landespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Notizen: